



Vorrede.

Hochgeneigter Leser.



Ann man den Statum dererjenigen betrachtet, welche aus Noth oder aus Curiosität, oder nur aus blosser Lust, Juristische Bücher und Schrifften lesen, so findet sich alsobald ohne grosses Nachsinnen, daß man alle solche in zwey Hauffen abtheilen könne, nemlich in Gelehrte und Ungelehrte/ deren jene man wieder füglich in zwey Gesellschaften, als in gründlich: Gelehrte/ und halb: Gelehrte separiren kan.

Der G. L. wird sich jezund sonder Zweifel Hoffnung machen, daß ich ihme eine Description von einer jeden Sorte vorlegen, und ihm ein deutliches Concept von solchen formiren werde: Allein ich muß alsobald denselben bitten, daß er dergleichen nicht von mir fordern, sondern mich damit gütigst verschonen wolle, dann ich würde hier absonderlich erfahren, wann ich mich in eine so kützliche Materie ohne Noth einliesse, daß die Regula Juris: Omnis definitio in jure periculosa est, und zwar in sensu proprio, allzuwahr wäre, denn ich mir dadurch leichtlich viele 100. zu abgesetzten Feinden machen könnte, dahero manum de tabula.

Dem sene aber nun wie ihm wolle, und es gehöre auch einer zu welcher Gattung er immer will, so wird er mir doch gestehen müssen, daß, so wenig alle und jede Gelehrte eines Lexici entbehren können, eben so wenig könne er eines Lexici Juridici, oder Juristischen Wörter: Buchs müssen, will er anderst nicht manchmahl die Mühe haben, in 10. und mehr Büchern vergeblich zu suchen, was in einem solchen, augenblicklich zu finden ist; oder manchmahl über eine Passage, wie die Rühre über einen Stein stolpern, ohne solchen recht anzusehen. Zwar was Gelehrte anbelanget, weiß man sich ganz wohl zu bescheiden, daß Ihnen ein Buch, gleichwie gegenwärtiges ist, eben nicht hoch vonnöthen ist, indeme solche ihr: dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ, vor Augen haben, und das Lexicon Juridicum Joh. Calvini Genev. 1664. in fol. item Francofurt. 1669. in 4to, oder das Pand. Prataei Lexicon Jur. Civ. & Can. Lugdun. 1574. in fol. & Francof. 1567. oder des Simon Schardii Lexicon juridicum Colon. 1593. & 1616. in fol. oder des Jacob Spigellii Lexicon Juridic. Basl. 1577. in fol. oder des Barnabæ Briffonii Lexicon juris, Francof. 1587. &

1657. in fol. zugeschwiegen des Petri Cornel. Brederodii Thesauri sententiarum, Regularium & dictionum Jur. Civil. Lugdun. 1582. in 8vo, & Frfr. 1710. in Fol Interpolatio Franc. Modio Francof. 1664. in 4to, ingleichen des Joh. Bertachui Repertorii cum additamentis Thierrii & Emil. Marc. Manoliffi. Lugd. & Basil. 1573. in fol. Venet. 1570. in 4to, samt den Lexicon Particularum Juris Joh. Strauchii & Alberti de Pergamo de Præpositionibus Jenæ 1684. in 4to, mit großem Vortheil bedienen können: deme allen ungeachtet, getrauet man sich doch zu versichern, daß auch gegenwärtiges Juristische Lexicon nicht ohne Nutzen bey ihnen seyn werde, wann man erwäget, daß man nebst denen Wörtern auch zugleich derselben bekannteste Definitiones oder Descriptiones darinnen finden, ja so gar die gewöhnlichste Divisiones und Subdivisiones daraus in einem Augenblick nehmen, darbey aber vielfältige Gelegenheit zu guten Gedanken in vorkommenden Fällen bekommen kan: zugeschwiegen, daß es auch denen gelehrtesten Männern begegnet, daß sie eines Lateinischen Juristischen Termini signification nicht in der Eyl mit einem guten teutschen Wort exprimiren können, in welchem Zustand dann dieses Hand-Buch keine unebene Dienste zu leisten, wird vermögend seyn.

Ich muß zwar gestehen, daß, wann das in der Vorrede des realen Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexici achter Aufschlag, von dem Herrn Verleger versprochene ausführliche Juristische / Moralische Politische Lexicon, darinnen alle in dem Jure Civili, Naturali, Publico, Canonico, Feudali, Militari, Saxonico Communi und Electorali, wie auch im Processu Civili, Criminali, Inquisitorio und Accusatorio, im Wechsel-Process, ingleichen andere in Moralibus und Politicis vorkommende Termini deutlich und ausführlich erkläret / und Behörigen Orts die in Praxi gewöhnlichen Formularia inserirt werden / so wohl allen Studiosis Juris, als auch denenjenigen / so entweder mit Gerichten beliehen / oder solche zu verwalten haben / ingleichen allen andern / so ihrer Prozesse und anderer Angelegenheiten halber vor Gericht handeln müssen / zu sonderbahren Nutzen in Alphabetischer Ordnung mit Fleiß zusammen getragen; wann, spreche ich, solches wäre zum Vorschein kommen, es sonder Zweifel bey denen Gelehrten größern Applausum würde gefunden haben, als gegenwärtiges, worinnen die Termini Juris Naturalis mit Fleiß übergangen, die Formularia aber aus anderen Büchern hieher zu schreiben, oder nach solchem Grundriß andere zu verfertigen, theils bedenklich, theils zu weitläuffig zu unserm Vorhaben befunden worden.

Weil aber jenes, aus mir unbewusten Ursachen, bisher nicht heraus gegeben worden, auch vielleicht noch lange Zeit verfließen möchte, biß solches der Welt mitgetheilet wird, hat man sich desto bessere Hoffnung machen können, daß gegenwärtiges desto günstiger aufgenommen werden möge,

in Erwägung, daß sonderlich denenjenigen, so sich in denen Studiis Juridicis nicht allzu hoch verfliegen, oder wohl ihr Lebtag sich darum, ihrer sonst zu versorgen habenden Profession halber, nicht groß bekümmert haben, gleichwohl wegen ihrer Processen oder anderer gerichtlichen Affairen gerne eine kurze, doch sichere und deutliche Information von denen vorkommenden Juristischen Terminis Technicis, oder Kunst-Wörtern hätten, hiermit vielleicht so gut als mit obgedachten versprochenen, aber noch nicht heraus gegebenen Leipziger Lexico gedienet, und sich selbst sattsam Rathes darinnen erhohlen können. Ich sage nicht ohne Ursach, eine kurze doch sichere und deutliche Information der Juristischen Kunst-Wörter, dann eben darinn bestehet eines solchen Lexici Wesen, daß es den Nachschlagenden einen compendieusen klaren Begriff des unbekandten Worts mache, so, daß er dasselbe deutlich verstehen, und in was für einem Verstand es bey denen Rechts-Gelehrten, und in Gerichten genommen werde, erlernen und erkennen möge. Wo nun jemand mehr von dieser gegenwärtigen Arbeit fordert, und etwann gar daraus ein Jurist werden will, der soll wissen, daß er etwas von gegenwärtigen Buch verlanget, was solches ihm weder præstiren will noch kan. Denn es verhält sich mit denen Lexicis eben, als wie mit denen Registern der Bücher, es dienen solche vortreflich zum Nachschlagen, und geben, wann sie wohl ausgearbeitet sind, eine compendieuse Ideam alles dessen, was in dem ganzen Buch enthalten, wann aber jemand meinen wollte, er wüßte schon alles, was in dem ganzen Buche begriffen ist, wann er nur das Register davon durchgelesen hat, so würde er sich selbst betrügen, und mit seinem Schaden endlich erfahren müssen, daß er eine nichtige Meinung geheget habe. Gleicher Gestalt ist es mit denen Lexicis beschaffen, sie geben zwar eine Ideam der Disciplin oder Wissenschaft, worüber sie verfertiget sind; sie können aber gleichwohl keinen zu einem Gelehrten in derselben Wissenschaft machen, noch eine Systematische Aneinanderhängung einer Sciencz zuwege bringen; sondern dienen nur einen darinn vorkommenden Terminum, der uns unbekandt, oder dessen wir uns nicht alsofort erinnern können, uns bekandt zu machen, oder unserer Memorie wieder vorzustellen. Nun sind solche Juristische Termini denenjenigen, welche nicht ex professo Jura studiret, oder vermittelst einer langen Praxi deren Erkänntniß erlanget haben, größten Theils unbekandt, oder sie haben eine so obscure Idée davon, als die Geographi von der Terra Australi incognita, die Mathematici von dem Perpetuo Mobili, und der Quadratura Circuli, und die Physici von dem Motu primo; Da aber die meisten Menschen der Rechte unerfahren, hingegen wenig, oder fast niemand in einer Republicque seyn wird, deme nicht jemahls ein Handel aufgestossen, da er entweder selbst, oder durch einen Anwalt für Gericht erscheinen müssen, oder da er gezwungen worden, etwas Juristisches zu lesen, ic. solches aber ohne Juristische Terminos fast unmöglich

sich aufgesetzt, und also von dem der üblichen Gerichts- und Rechts-Wörter unerfahrenen Leser nicht verstanden werden kan, es sey dann, daß er sich solches durch jemand expliciren lasse, oder vermittelst eines Juristischen Lexici selbst erkläre, jenes aber aus oftmahligen Mangel Rechts-erfahrenen Personen nicht allezeit practicabel ist; so folgt unwidertreiblich, daß ein Lateinisch, Teutsches, Juristisches Wörter-Buch eine, denen meisten in einer Republicque lebenden Menschen, nach jetziger Beschaffenheit der Zeiten, höchst nützliche, nothwendige, und fast unentbehrliche Sache sey. Und in diesem Absehen hat man auch gegenwärtiges Werk zum erstenmahl unter die Hände genommen und verfertiget, und zu gemeinen Gebrauch der Welt vor Augen geleet, damit so wohl Rechts-erfahrene Personen gleichsam in einem Augenblick die vielfältige Bedeutungen derer in denen Rechten vorkommenden Wörter beschauen, nebst ihren Definitionibus und Descriptionibus die gewöhnlichsten und bekanntesten Divisiones und Subdivisiones betrachten; Die aber, so der Rechten unerfahren, ein sicheres Refugium haben möchten, wo sie die meisten Rechts-Wörter verhoffentlich kürz- und deutlich erkläret finden können.

Und weil dieses Buch das erstemahl so glücklich gewesen, und einen so guten Abgang gefunden, daß kein einzig Exemplar erster Edition mehr zu haben, als hat man sich vor verbunden erkannt, diese Arbeit wieder vorzunehmen, und dem Hochgeneigten Leser, solche zu noch besseren Vergnügen aller Orten auf das genaueste zu corrigiren, zu revidiren, und wo es nöthig, von inutilibus gereinigt, hergegen aber, wo es nöthig gewesen, bestens vermehret, da es denn durch die Hülffe Gottes, und stetem Fleiß dahin gediehen, daß dieses Juristische Wörter-Buch noch weit über die Helffte vermehret, und nun so ausgearbeitet worden, daß hoffentlich wenige Juristische Kunst-Wörter werden anzutreffen seyn, welche nicht in diesem Buch enthalten. Über das, weil auch viele solche, absonderlich in dem Jure Justiniano sich befindliche Wörter nicht ohne einige Erkänntnis der alten Römischen Dinge haben können erkläret werden, so hat man resolviren müssen, manchmahl der Römischen Antiquitäten, so wohl aus andern Autoribus, als insonderheit aus des Herrn D. Joannis Alberti Fabricii zu Leipzig Anno 1719. gedruckten Curieuses Antiquitäten-Lexico ingedenck zu seyn, und solche mit wenigen anzuführen. Welches, wie es bißweilen zu genauer Einsicht der Römischen Gesetze dienlich ist, der Hochgeneigte Leser, wie man hoffet, nicht ungütig vermercken wird, insonderheit, weil man hierinn nichts von andern Antiquitäten, als die directè zu der Jurisprudenz gehören, eingemischt hat. Der G. L. gehabe sich wohl.